

21/SN-47/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/2/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

| | |
|-----------|---------------|
| 47-03087 | |
| Datum: | 22. OKT. 1987 |
| Verteilt: | 23. OKT. 1987 |

Handwritten signature: J. Hajek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer 13. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den Noten vom 15. Juli 1987, Zl. 20.616/1-2/1987 und vom 21. Juli 1987, Zl. 20.616/2-2/87, versendeten Entwurf einer 13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

20. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.552/1-V/2/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

Sachbearbeiter
Kreuschitz

Klappe/Dw
2388

Ihre GZ/vom
20.616/1-2/87
15. Juli 1987
20.616/2-2/87
21. Juli 1987

Betrifft: Entwurf einer 13. Novelle zum Gewerblichen
Sozialversicherungsgesetz;
Begutachtung

Zu dem mit den oz. Noten übermittelten Entwurf einer
13. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz nimmt
das Bundeskanzleramt wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 6 lit.b (§ 27 Abs. 6):

Der zweite Halbsatz ist insoweit unverständlich, als die
Herabsetzung der Beitragsgrundlage wohl keinen Einfluß darauf
haben kann, in welcher Form die ärztliche Hilfe gewährt wird.
Es wird angeregt, diese Bestimmung verständlicher zu
formulieren.

Zu Art. I Z 22 und 24 wird auf die Stellungnahme zu Art. II Z 6
und 9 des Entwurfes einer 44. ASVG-Novelle verwiesen.

Zu Art. I Z 25 lit.b (§ 102 Abs. 4):

Wenngleich gegen die angestrebte Anpassung des GSVG an § 117
Z 4 lit.c ASVG kein Einwand erhoben wird, so ist zu der in
diesem Zusammenhang in den Erläuterungen dargestellten

- 2 -

Argumentation der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu bemerken, daß auch Entbindungsheime nach dem Krankenanstaltengesetz unter dem Begriff der Krankenanstalt zu subsumieren sind (vgl. § 2 Abs. 1 Z 5 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Zu Art. I Z 40 wird auf die Stellungnahme zu Art. V Z 1 des Entwurfes einer 44. ASVG-Novelle verwiesen.

Zu Art. I Z 48 und 49 wird jeweils auf die Stellungnahme zu Art. V Z 17 und 18 des Entwurfes einer 44. ASVG-Novelle verwiesen.

Zu Art. II, III und V:

Die Worte "Die Bestimmungen des" in Art. II Abs. 1 und 2, "Bestimmungen der" in Art. II Abs. 3, "den Bestimmungen des" in Art. III Abs. 6 und "der Bestimmungen" in Art. V lit.a und b könnten ersatzlos entfallen.

Zu Art. V wird noch auf Pkt. 50 der Legistischen Richtlinien 1979 hingewiesen.

Zu den Erläuterungen:

Der zweite Absatz der Erläuterungen zu Art. I Z 1 ist sprachlich insoweit unkorrekt, als in diesen von den "Fortbetriebsrechten durch Kinder" und nicht von der "Betriebsfortführung durch Kinder" gesprochen wird. Auch die Wendung sofern der Fortbetrieb neben einem "Krankenversicherungsschutz....ausgeübt wird" ist nicht optimal, da die Krankenversicherung wohl nicht ausgeübt werden kann.

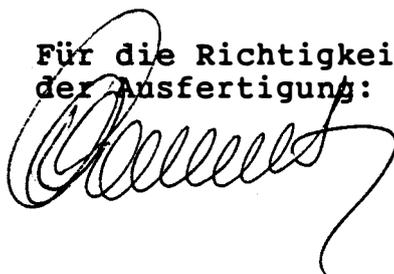
Auf Seite 16 sollte die Überschrift der Erläuterungen zu Art. I Z 34 durch die Z 43 und der Klammerausdruck durch § 194 Abs. 1 ergänzt werden.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das
Präsidium des Nationalrates.

20. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Jabloner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.